

## EIGNERSTRATEGIE 2017

des Kantons Luzern für die Stiftung Berufsbildung Gesundheit  
Zentralschweiz (Stiftung)

### Einleitung

Die Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz ist nach kantonaler Public Corporate Governance Systematik eine Organisation des privaten Rechts mit kantonaler Minderheitsbeteiligung. Die Stiftung ist, als Trägerin der einzigen höheren Fachschule im Gesundheitsbereich in der Zentralschweiz, für die Zentralschweizer Betriebe im Gesundheitswesen ein zentraler Faktor zur Deckung des Fachkräftemangels. Im Rahmen des gesundheitspolitischen Versorgungsauftrages liegt dies auch im Interesse der öffentlichen Hand.

### A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat, gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600), erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Unternehmen verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerstrategie dient der Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz, insbesondere der von ihr geführten Höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz (HFGZ), als Leitplanken, innerhalb deren die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz und alle seine Standorte.

Folgende Rechtsgrundlagen und Leistungsvereinbarungen bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation des Unternehmens:

- Leistungsvereinbarung vom 01.08.2013
- Bundesgesetz vom 13.12.2002 über die Berufsbildung, BBG 412.10
- Verordnung vom 19.11.2003 über die Berufsbildung, BBV 412.101
- Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12.09.2005, BWG SRL 430
- Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 01.07.2006 SRL 432
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 03.07.1972, VRG SRL 40
- Verordnung des EVD vom 11.03.2005 über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen, MiVo-HF 412.101.61
- Leitfaden des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen vom 01.03.2010

## B Ziele der Eigner

### I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung bzw. die HFGZ:

- mit ihren Diplomausbildungen "Pflege HF" und "Biomedizinische Analytik HF" sowie den Nachdiplomstudien und Weiterbildungen einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Zentralschweizer Gesundheitsbetriebe mit qualifizierten Fachkräften leistet,
- die Ausbildung und Lehre grundsätzlich unabhängig gestaltet, sich jedoch primär nach den Kundenbedürfnissen richtet,
- sich an die Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung und der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung hält.

### II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung bzw. die HFGZ:

- einen gemeinnützigen Charakter hat. Sie strebt nur insoweit Gewinne an, als diese zur Führung und Entwicklung der von ihr getragenen Bildungseinrichtungen notwendig sind.
- alle Kosten und Investitionen mit den von den Kantonen entrichteten Pro-Kopf-Beiträgen pro Studierende (gemäß regionalen Schulabkommen oder interkantonalen Finanzierungsvereinbarungen), den Studiengebühren und weiteren Erträgen deckt,
- die Finanzierung des Neubaus in eigener Verantwortung sicherstellt. Der Kanton unterstützt die Stiftung dazu mit einer Bürgschaft von 20 Mio. Fr., mit der Einräumung eines Baurechts auf dem Areal des Luzerner Kantonsspitals und mit kostenpflichtigen Dienstleistungen der Dienststelle Immobilien.

### III Politische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung bzw. die HFGZ:

- den aktuell laufenden Prozess der Zusammenführung der Bildungsangebote mit dem Branchenverband ZIGG (Zentralschweizer Interessengemeinschaft für die Gesundheitsberufe) professionell und umsichtig gestaltet. Die Gesundheitsbranche der Zentralschweiz soll damit nachhaltig gestärkt, Synergien genutzt und die Aus- und Weiterbildungen aus einer Hand angeboten werden.
- bei der Zusammenführung mit der ZIGG jedoch ihre Rolle als Bildungszentrum transparent und deutlich von jener des Branchenverbandes abgrenzt. Dabei ist die unternehmerische Handlungsfreiheit der Schule ohne Vermischung mit standes- oder bildungspolitischen Themen sicherzustellen und die Kostentransparenz zwischen den Aktivitäten der Schule und des Verbandes zu gewährleisten.

### IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung bzw. die HFGZ:

- eine fortschrittliche, sozial verantwortliche, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgt, welche auch der Gleichstellung von Mann und Frau gerecht wird,
- faire, marktgerechte und attraktive Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten bietet,
- ihr Personal bei der Pensionskasse des Kantons Luzern (LUPK) versichert.

## C Vorgaben zur Führung

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ und verantwortlich für die strategische Führung. Er ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, welche sich nach dem Entschädigungsreglement der Stiftung richtet.

Die Vertretung des Standortkantons im Stiftungsrat wird mindestens bis zum Abschluss des Neubaus und der Konsolidierung der Zusammenführung mit der ZIGG beibehalten. Sie wird durch das Bildungs- und Kulturdepartement wahrgenommen.

#### D Vorgaben zur Kontrolle

Als Aufsichtsbehörde amtet die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA). Die Stiftung reicht dem zuständigen Departement die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle und das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates der Aufsichtsbehörde jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

#### E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung bzw. die HFGZ:

- die Kosten pro Studierenden 10 Prozent tiefer als der nationale Benchmark der Höheren Fachschulen Gesundheit (Basis Kostenerhebung HFSV) hält.

#### F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von der Stiftung bzw. der HFGZ:

- eine rechtzeitige Information über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden,
- ein periodisches Reporting über die Umsetzung der Strategie sowie geplante Strategieveränderungen,
- die Veröffentlichung der Jahresberichte auf der Unternehmenswebseite,
- dass sie im Jahresbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den Stiftungsrat und die Schulleitung publiziert,
- dass sie im Jahresbericht je die Gesamtsumme der Entschädigungen an die Mitglieder des Stiftungsrates und an die Mitglieder der Schulleitung sowie zusätzlich die Entschädigungen für den Präsidenten des Stiftungsrates und den Direktor ausweist.

#### Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 607 vom 30.05.2017 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2013.

30. Mai 2017